

BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

für die privaten Schifffahrtsländen der Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH in Wien

Präambel

Die gegenständlichen Benutzungsbedingungen gelten für die Benutzung der für die Schifffahrt als Länden bewilligten privaten Einrichtungen samt Nebenanlagen gemäß Anlage ./1 (Ländenübersicht).

Es handelt sich um Privatländern im Sinn des Schifffahrtsgesetzes. Die Wr. Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H. (im folgenden „Betreiber“ genannt) ist Berechtigte über die gegenständlichen Länden.

Der über das Fahrzeug oder den Schwimmkörper Verfügungsberechtigte (im Falle mehrerer Verfügungsberechtigter: jeweils alle zur ungeteilten Hand) sowie der Schiffführer werden im Folgenden „Benutzer“ genannt.

Das Recht zur Benutzung der privaten Schifffahrtsländen des Betreibers bestimmt sich in erster Linie nach diesen Benutzungsbedingungen sowie subsidiär nach den Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes (SchFG) und der nach diesem erlassenen Verordnungen.

1. Allgemeines

Sämtliche zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten, insbesondere die zwingenden Bestimmungen der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO) sowie der Schifffahrtsanlagenverordnung.

Der Betreiber stellt die privaten Schifffahrtsländen zum Anlegen und Stillliegen von Fahrzeugen und Schwimmkörpern allgemein nach eigenem Ermessen sowie im Rahmen der vorhandenen Kapazität zur Verfügung.

2. Erlaubnis zum Anlegen

2.1. Fahrzeuge und Schwimmkörper bedürfen zum Anlegen und Stillliegen im Bereich der privaten Schifffahrtsländen der Erlaubnis des Betreibers.

2.2. Keiner Erlaubnis bedürfen:

- Dienstfahrzeuge von Schifffahrtsaufsichtsorganen,
- Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- Fahrzeuge und Schwimmkörper, die durch Hochwasser, Eis, Havarien, technische Pannen oder behördliche Verfügungen gehindert sind, ihre Fahrt fortzusetzen.

3. Aufenthaltsbeschränkung

Der Betreiber kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes von Fahrzeugen und Schwimmkörpern anordnen.

4. An- und Abmelden

- 4.1. Fahrzeuge oder Schwimmkörper sind von den Benutzern vor dem Einlaufen oder unverzüglich nach der Ankunft in der vom Betreiber vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen der Schifffahrtsländen abzumelden. Es ist beim Betreiber jeweils ein Eingangsrapport, eine allfällige Passagierliste, eine Crewliste und ein Ausgangsrapport abzugeben. Der Betreiber kann auf die An- und Abmeldung nur schriftlich verzichten.
- 4.2. Keiner An- und Abmeldung bedürfen:
 - Dienstfahrzeuge von Schifffahrtsaufsichtsorganen,
 - Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
 - Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz.

5. Betreten der Fahrzeuge und Schwimmkörper

- 5.1. Benutzer sowie deren Vertreter haben Schifffahrtspolizeiorganen die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Anlagen betreten müssen, dies zu ermöglichen und ihnen erforderlichenfalls dabei behilflich zu sein.
- 5.2. Ebenso ist dies dem Betreiber und dessen Bediensteten im Rahmen ihres Auftrages zu gestatten.

6. Benutzungsbeschränkungen

- 6.1. Es ist verboten, die Betriebseinrichtungen und Länden unbefugt zu benutzen.
- 6.2. Baden, Schwimmen und Sporttauchen sind im Bereich der privaten Länden und Nebenanlagen sowie 100m oberhalb bis 50m unterhalb von Anlegestellen für Schiffe, verboten.
- 6.3. Zugefrorene Wasserflächen dürfen nicht ohne zwingenden Grund betreten werden.
- 6.4. Das Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen oder von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper aus ist verboten.
- 6.5. Sportfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis des Betreibers eingesetzt oder aus dem Wasser genommen werden.

7. Benutzung von Anlagen der privaten Schifffahrtsländen

- 7.1. Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen oder Schwimmkörpern sind an den gegenständlichen Länden untersagt. Nur bei Gefahr im Verzug sind Ausbesserungsarbeiten und Wartungen unter größter Sorgfalt und nur unter Maßgabe der Anweisungen des Betreibers gestattet. Anstreifarbeiten sind grundsätzlich im Gebiet des Betreibers untersagt.
- 7.2. Das Versorgen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern mit Treibstoffen und Betriebsstoffen ist landseitig untersagt.
- 7.3. Den Fahrgästen und dem Schiffspersonal ist das Halten und Parken im Bereich der Donauraum Wien untersagt. Parkgenehmigungen für Montagefahrzeuge liegen auf den entsprechenden Schiffen auf. Bei Verlust dieser Karte muss dies unverzüglich im Hafenskapitanat gemeldet werden. Eine neue Karte kann nur unter Berücksichtigung einer Servicegebühr von € 10,00 ausgefolgt werden.
- 7.4. Die Benutzung der Schifffahrtsländen ist nur unter der Berücksichtigung des geltenden Verkehrsleitsystems gemäß Anlage ./3 gestattet.
- 7.5. Das Loading ist ausschließlich zu folgenden Zeiten gestattet:
05:00 Uhr – 08:00 Uhr; 09:30 Uhr – 11:45 Uhr; ab 14:00 Uhr
Außerhalb der Loading Zeiten, dürfen sich keine Loading Fahrzeuge auf der Lände befinden. Das Loading muss ggf. unterbrochen und zu einem anderen Zeitpunkt fortgesetzt werden.
- 7.6. Schiffsarbeiten, welche den Einsatz von Kranfahrzeugen an den Länden des Betreibers erfordern, sowie Taucherarbeiten, Schweißarbeiten, Maschinenarbeiten und sonstige außergewöhnliche Reparaturen müssen eine Woche im Vorhinein dem Betreiber gemeldet werden.
- 7.7. Bei der Benutzung der Einstiegsrampe an der schwimmenden Anlegestelle 10 wird allen Schifffahrtsbetreibenden vorgeschrieben, beim Ein- und Ausstieg von Fahrgästen mit besonderen Bedürfnissen Personal zur Hilfestellung bereitzustellen.

8. Reinhaltung der privaten Schifffahrtsländen

- 8.1. In Fahrzeugen oder Schwimmkörpern eingebaute Abortanlagen, deren Abfluss direkt in das Wasser mündet, dürfen während des Aufenthaltes an den Länden nicht benützt und Abwassertanks von Fahrzeugen nicht in das Gewässer entleert werden.
- 8.2. Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder auf das Ufer, so ist der Benutzer verpflichtet, dies unverzüglich dem Betreiber zu melden. Darüber hinaus hat er auf seine Kosten unverzüglich alle Maßnahmen zur Beseitigung der Verunreinigung zu treffen.

- 8.3. Es dürfen ausschließlich zugelassene umweltverträgliche Reinigungsmittel zum Waschen der Schiffe verwendet werden.
- 8.4. Vor dem Verlassen der Anlegestellen bzw. der Liegeplätze hat der Benutzer die von ihm verursachten Verunreinigungen sachgemäß zu entfernen.

9. Ver- und Entsorgung:

- 9.1. Grundsätzlich hat die Ver- und Entsorgung so zu erfolgen, dass Dritte (insbesondere Fußgänger, Verkehr) nur geringst möglich beeinträchtigt werden.
- 9.2. Der Benutzer hat zu dulden, dass über sein Fahrzeug oder seinen Schwimmkörper hinweg ver- oder entsorgt wird.
- 9.3. Bei der Ver- und Entsorgung ist auch vom Benutzer größter Wert auf Sauberkeit zu legen. Im Falle von Verschmutzungen besteht für den Benutzer die Pflicht diese zu beseitigen.

9a. Abfallentsorgung

Sofern der Benutzer die Entsorgung von Abfall wünscht, gilt im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes Nachstehendes:

9a.1. Siedlungsabfälle,

also Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind, werden vom Ländenbetreiber über die Wiener Magistratsabteilung 48 (MA 48) entsorgt. Sie müssen vom Benutzer in Papier und Kartonagen, Glas, Dosenschrott, Kunststoff (Plastik), biologischen Abfall und sonstigen Abfall vorsortiert und in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:30 Uhr ohne Zwischenlagerung zu der vom Betreiber eingerichteten oder von ihm benannten Entsorgungsstelle gebracht werden. Die Entsorgungsstelle ist sauber zu halten. Bei Fehlsortierungen wird das doppelte Entgelt verrechnet.

9a.2. Speisereste

Speisereste werden ausschließlich in den vom Ländenbetreiber vorgegebenen Behältern, und zwar ebenfalls über die MA 48 entsorgt.

9a.3. Die Fäkalienentsorgung,

erfolgt ebenfalls durch den Ländenbetreiber über einen (sofern vorhanden) Kanal der Wiener Magistratsabteilung 30 (MA 30) und ist nur über eine druckdichte Hebelverschlusskupplung nach DIN 19651 („Bauer“ Kupplung) möglich.

Das Einleiten von Schadstoffen („verseifbare, natürliche Öle und Fette“) darf einen Grenzwert von maximal 100 mg/l nicht überschreiten.

Abwässer mit einer überhöhter Schadstoffkonzentration können den Bestand, den Betrieb oder die Kontrolle des Straßenkanals oder einer zum Kanalsystem gehörenden Anlagen gefährden oder beeinträchtigen.

Bei Nichteinhaltung des vorgegebenen Grenzwertes kann es zu hohen Geldstrafen bis hin zum totalen Einleiteverbot in Wien kommen.

Zur Überprüfung werden stichprobenartige Kontrollen des Abwassers von der Stadt Wien (MA 30) durchgeführt. Etwaige Strafzahlungen werden direkt an die entsprechenden Schiffe weiterverrechnet.

9a.4. Sonstige Abfälle,

insbesondere die nachstehenden, durch die Abfallverzeichnis-Verordnung klassifizierten und mit den angeführten Abfallschlüsselnummern (ASN) bezeichneten Abfälle sind an einen vom Betreiber namhaft gemachten, aber vom Benutzer auf eigene Kosten zu beauftragenden Abfallsammler bzw. -transporteur zu übergeben:

Vom Betreiber wurde zur Entsorgung der sonstigen Abfälle das Unternehmen Rohrmax. Rohrreinigungs- und KanalsanierungsgesmbH., 1020 Wien, Obere Donaustraße 37 gewählt. Die vom Entsorger zur Verrechnung gelangenden Tarife sind der Anlage ./4 zu entnehmen.

ASN 54408 sonstige Öl- und Wassergemische

ASN 94303 Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und Sammelgruben

ASN 95101 Fäkalien (wenn kein direkter Kanalanschluss vorhanden ist)

ASN 12302 Fette, Frittieröle

ASN 12501 Fettabscheiderinhalte

ASN 54930 Ölfilter, sowie feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel

Der unter diesen Punkt fallende Abfall ist zumindest einen Tag vor geplanter Übergabe an den Abfallsammler bzw. -transporteur unter Bekanntgabe der ungefähren Art und Menge dem Ländenbetreiber bekanntgegeben. Der Ländenbetreiber wird den betreffenden Abfallsammler per E-Mail oder telefonisch bekanntgeben, mit dem der Benutzer in der Folge die Vertragsabwicklung und die Abrechnung direkt durchführt.

9a.5. Fremder Abfallsammler oder -behandler:

Falls ein Benutzer auf der Beauftragung eines eigenen, nicht vom Betreiber vermittelten Abfallsammlers zur Entsorgung insbesondere des unter Punkt 9a.4. genannten Abfalls besteht, gilt Nachstehendes:

9a.5.1.: Zur Prüfung der Vertrauenswürdigkeit und der Sachkunde ist der betreffende fremde Abfallsammler oder –behandler mit vollständigem Firmennamen und allen Kontaktdetails (Telefonnummer, Mailadresse, Adresse, Firmenbuchnummer) spätestens 10 Tage vor dem Anlegen per E-Mail oder telefonisch dem Betreiber bekannt zu geben.

9a.5.2.: Der Name des fremden Abfallsammlers oder –behandlers, die Art und die ungefähre Menge des geplanten Abfalls ist in dem Eingangsrapport aufzunehmen.

9a.5.3.: Die Übergabe des Abfalls an den fremden Abfallsammler oder –behandler hat ausschließlich Montag bis Freitag, 14:00 bis 18:00 Uhr zu erfolgen, eine Übergabe an Wochenenden ist vorher mit den Ländenbetreiber zu vereinbaren. Der Ländenbetreiber ist während der üblichen Geschäftszeiten so zeitgerecht vom genauen Übergabezeitpunkt des Abfalls per E-Mail oder telefonisch zu verständigen, dass eine stichprobenartige Kontrolle stattfinden kann.

9a.5.4.: Die Uhrzeit der Abfallübernahme sowie die Art und genaue Menge des übergebenen Abfalls ist in den Ausgangsrapport aufzunehmen.

9a.5.5.: Der fremde Abfallsammler oder –behandler muss vom Benutzer verpflichtet werden, dem Ländenbetreiber binnen 3 Tagen ab Übernahme des Abfalls schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben, wann und wo der Abfall weiter bearbeitet, insbesondere zur Wiederverwertung vorbereitet, recycelt, sonstig verwertet oder beseitigt wurde, wobei zum Beweis der Einhaltung der Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 die Entsorgungs- und Wiegescheine anzuschließen

sind, anderenfalls der betreffende Abfallsammler oder –behandler für weitere Tätigkeiten für sämtliche Ländenbenutzer gesperrt wird.

9a.6. Kosten

Die Entgelte an den Ländenbetreiber (Punkt 9a.1. und 9a. 2. und 9a.3.), sowie an den vom Betreiber vermittelten Abfallsammler (Punkt 9a.4.) sind in den jeweils geltenden Tarifbedingungen samt Beiblatt Anlage ./2 zu den Benutzungsbedingungen angeführt.

9a.7. Ländenbenützungsentgelt

Für die Benützung der Länden durch Abfallsammler und –behandler sowie zur Abgeltung des Aufwands des Ländenbetreibers im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung ist vom Benutzer ein Entgelt zu leisten, das in den Fällen der Punkte 9a.1. – 4. in den jeweiligen Tarifen eingerechnet ist und vom empfohlenen Abfallsammler an den Ländenbetreiber abgeführt wird.

Im Falle der Entsorgung durch einen fremden Abfallsammler oder –behandler im Sinne des Punktes 9a.5. ist vom Benutzer Ländenbenützungsentgelt in Höhe von € 100,- an den Ländenbetreiber zu bezahlen.

9b. Landstromversorgung

9b.1. Sofern eine Landstromanlage landseitig vorhanden ist sind alle Benutzer (Fahrgastkabinenschiffe) verpflichtet unverzüglich, mittels der bordeigenen Kabel, eine Verbindung zwischen den Terminals und dem eigene Bordnetz herzustellen. Nach erfolgtem Anschluss ist der gesamte Strombedarf des Schiffes ausschließlich über die Landstromanlage zu beziehen.

Währenddessen ist es untersagt, die schiffseigenen Maschinen zur Stromerzeugung (Generatoren oder Antriebsmaschinen) weiterlaufen zu lassen.

9b.2. Beim kurzfristigen Anlegen unter 2 Stunden gilt die Anschlusspflicht nicht.

9b.3. Bei Unterbrechung der landseitigen Stromversorgung aus welchen Gründen auch immer oder bei technischen Störungen der Landstromanlage entfällt jegliche Haftung bzw. Verantwortung der Betreiberin und des Stromanbieters. In diesen Fällen sind die Benutzer berechtigt die schiffseigenen Maschinen zur Stromerzeugung wieder in Betrieb zu nehmen.

9b.4. Verrechnung des Landstroms erfolgt direkt über den Stromanbieter. Hierzu ist eine Karte erforderlich um das Terminal in Betrieb zu nehmen um Strom zu beziehen und ein gültiger Vertrag der direkt mit dem Stromanbieter geschlossen werden muss.

9b.5. Bei Verstößen gegen die Anschlusspflicht behält sich die Betreiberin ausdrücklich vor, die Benutzer von der weiteren Benutzung der Anlegestellen auszuschließen, dies gilt auch für bereits vorab erfolgte Buchungen.

10. Verhalten bei Gefahr

10.1. Beobachtungen über den Ausbruch eines Brandes auf Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Anlagen sind unverzüglich der Feuerwehr, dem nächsten erreichbaren Schifffahrtspolizeiorgan und dem Betreiber zu melden.

Im Fall eines Brandes sind Fahrzeuge und Schwimmkörper unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu verholen und deren Luken zu schließen, soweit dies nicht wegen der damit verbundenen Gefährdung unzumutbar ist.

10.2. Unfälle an Bord, Beschädigungen an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Anlagen, sonstige Havarien oder das Sinken von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern sind unverzüglich dem nächsten erreichbaren Schifffahrtspolizeiorgan und dem Betreiber zu melden.

10.3. Falls eine ansteckende Virenerkrankung lt. WHO an Bord auftreten sollte, muss der Kapitän dies unverzüglich dem Betreiber melden. Schiffen, auf welchen ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, wird ein separater Liegeplatz zugewiesen.

11. Zuweisung der Anlege- und Liegeplätze

11.1. Anlege- und Liegeplätze werden vom Betreiber zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Anlege- bzw. Liegeplatzes für ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper.

Die Vergabe erfolgt nach freiem Ermessen des Betreibers, insbesondere nach den Kriterien:

- Sicherheit und Ordnung
- Verkehrskonzept
- Zweckmäßigkeit
- sinnvoller organisatorischer Ablauf
- Art der Schiffe (z.B. Fahrgastschiffe oder Fahrgastkabinenschiffe)
- allgemeine langjährige Erfahrungen,
- weitgehende Berücksichtigung der betrieblichen Belange des antragstellenden Schifffahrtsunternehmens.

Das Fahrzeug bzw. der Schwimmkörper ist vom Benutzer innerhalb der beschilderten Länden der Wiener Donauraum zu positionieren. Ein Überschreiten der Länden Markierung ist auf jeden Fall zu vermeiden und kann zu verwaltungsstrafrechtlichen Schritten führen.

Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Anweisung des Betreibers gewechselt werden.

Auf Verlangen des Betreibers hat der Benutzer sein Fahrzeug bzw. seinen Schwimmkörper an einen anderen Liegeplatz zu verholen. Hierdurch entsteht dem Benutzer jedoch kein Anspruch.

11.2. Die Benutzer haben bis zum 15.08. eines Jahres den Liegeplatzbedarf für das folgende Jahr unaufgefordert dem Betreiber schriftlich unter der Anschrift

Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH
1020 Wien
Handelskai 265
E-Mail: timetable.booking@donauraum.at

anzumelden.

11.3. Jedenfalls kann eine Liegeplatzeinteilung vom Betreiber insbesondere dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zB Auflassung einer Liegestelle, Beeinträchtigung des durchgehenden Schifffahrtsverkehrs (zB durch Hochwasser, Schifffahrtssperre) usw. Hierdurch entsteht dem Benutzer jedoch kein Anspruch.

12. Festmachen und Ankern

- 12.1 Fahrzeuge und Schwimmkörper sind an den vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. Schwimmkörpern sicher und mit dem Bug in Richtung stromaufwärts festzumachen. Nach Erlaubnis des Betreibers darf auch mit dem Bug Richtung stromabwärts festgemacht werden.
- 12.2. Durch das Festmachen dürfen das allfällige Ein- und Aussteigen von Personen sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern, usw. nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- 12.3. Nach § 1.09 Absatz 6 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung hat das Schiffspersonal beim Festmachen, sowie bei sonstigen Arbeiten an Deck, am Gangbord, außerbords, sowie bei Benutzen des Beibootes Rettungswesten zu tragen.

13. Loswerfen

Festgemachte Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper dürfen ohne Einverständnis des Schiffsführers nur bei drohender Gefahr losgeworfen werden; in diesem Fall ist dies unverzüglich dem Benutzer und dem nächsten erreichbaren Schifffahrtspolizeiorgan sowie dem Betreiber zu melden.

14. Landgang

- 14.1. Liegen mehrere Fahrzeuge oder Schwimmkörper nebeneinander, so ist das Legen von Lauf- bzw. Landstegen, das Verbringen von Versorgungsgütern und Gütern des Schiffsbedarfs und der Landgang bzw. das Überqueren von Personen über die dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge zu dulden.
- 14.2. Das Überqueren ist am kürzesten Weg (Empfangsbereich, Eingangsbereich) zu gestatten.
- 14.3. Für das Betreten von Fahrzeugen und Schwimmkörpern durch beruflich an Bord tätige Personen ist ein sicherer Zugang herzustellen.

15. Sicherung von Leitungen

Ausmündungen von Leitungen (z.B. für Wasser, Dampf, Pressluft, Übergabe von wassergefährdenden Stoffen) an Bord sind so zu sichern, dass Personen, andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper, Güter oder Uferanlagen nicht gefährdet oder beschädigt und das Gewässer nicht verschmutzt werden können.

16. Schutzstand

16.1. Fahrzeuge und Schwimmkörper dürfen zum Schutz bei Eis, Hochwasser, Havarien, technischen Pannen oder bei behördlicher Verfügung die gegenständlichen Länden aufsuchen, wenn öffentliche Häfen überfüllt sind oder ein öffentlicher Hafen nicht mehr gefahrlos erreicht werden kann und Liegeplätze zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen hat das Anlegen an den Liegeplätzen in der Reihenfolge des Eintreffens zu erfolgen, soweit nicht im Einzelfall von Schifffahrtspolizeiorganen zur besseren Platzausnutzung andere Anordnungen getroffen werden.

16.2. Für die Benutzung der gegenständlichen Privatländer durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper, die durch Hochwasser, Eis, andere widrige Umstände oder behördliche Verfügungen gehindert sind, ihre Fahrt fortzusetzen, wird die in den Tarifbedingungen festgesetzte Ländengebühr verrechnet.

17. Winterstand (Stillliegen)

Für das dauerhafte Anlegen in den Wintermonaten (01.11. bis 31.03.) fällt neben den Versorgungs- und Entsorgungsgebühren eine Winterstandsentsgelt an, das jeweils im Einzelfall zu vereinbaren ist.

18. Haftung

18.1 Der Benutzer trägt die Verantwortung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung der Schifffahrtsländer durch ihn selbst, seine Angestellten oder Gehilfen, seine Beauftragten, seine Begleitpersonen oder seine Fahrgäste entstehen.

18.2. Der Benutzer haftet dem Betreiber gegenüber für alle Personen- und Sachschäden in unbegrenzter Höhe.

18.3. Beschädigungen von Anlagen bzw. Einrichtungen der Schifffahrtsländer sind vom Verursacher umgehend dem Betreiber, der Polizei bzw. der Schifffahrtspolizei zu melden.

18.4. Der Betreiber haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung durch ihn selbst oder seine Bediensteten beruhen. Der Betreiber haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Benutzer oder sonstige dritte Personen entstehen.

19. Tarife

Für die Benutzung der privaten Schifffahrtsländen sind Entgelte bzw. Tarife an den Betreiber zu entrichten, die sich nach den Tarifbedingungen richten, die als Anlage ./2 Bestandteil der Benutzungsbedingungen sind.

20. Salvatorische Klausel und Interpretation

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig, anfechtbar sowie sonstig unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung bzw. der übrigen Bestimmungen. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Lücken im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung.

21. Kompensationsverbot

Dem Benutzer ist es untersagt, allfällige Forderungen, die ihm gegen den Betreiber zustehen, mit dem vereinbarungsgegenständlichen Entgelt aufzurechnen.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist Wien. Gerichtsstand ist Wien, und zwar das Bezirksgericht Leopoldstadt. Die gegenständlichen Bedingungen sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen dem österreichischen Recht.

23. Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen (samt Anlagen) gelten ab 1. Jänner 2025.

Wien, November 2024

**Wiener Donauraum Länden und Ufer
Betriebs- und Entwicklungs GmbH**

Handelskai 265
1020 Wien

Tel.: +43 (1) 727 10-0
Fax.: +43 (1) 727 10-290
E-Mail: office@donauraum.at
www.donauraum.at

FN 225754 t des Handelsgerichtes Wien